## Die Musikschulleitung erlässt gestützt auf §10Abs. 2 und 3 Musikschulreglement folgende Weisung zu einem Austritt aus der Musikschule nach dem ersten Semester

Grundsätzlich gilt eine Musikschulanmeldung für das ganze Schuljahr.

Sind folgende Punkte erfüllt, kann das Schulgeld durch einen Kommissionsentscheid für das zweite Semester erlassen werden.

- 1. Das Kind ist Anfang Schuljahr neu in die Musikschule eingetreten oder es gab einen Lehrerwechsel.
- 2. Es gab ein Gespräch zusammen mit den Eltern, dem Kind (falls möglich und sinnvoll), der Lehrperson und der Musikschulleitung. Ein Gesprächsprotokoll wurde erstellt.
- 3. Es wurde bis am 30. November ein schriftliches Austrittsgesuch der Eltern zuhanden der Kommission eingereicht. Das Gesuch wird nur geprüft, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.
- 4. Es gibt für die Musikschulkommission nachvollziehbare Gründe, warum das Kind den Unterricht nicht mehr besuchen kann. Entscheidungsgrundlage ist das Gesuch der Eltern, sowie das in Punkt 2 erwähnte Gesprächsprotokoll. Fehlende Motivation ist kein ausreichender Grund.

Wichtig: Lehrpersonen haben keine Entscheidungsbefugnis und werden in solchen Fällen an die Musikschulleitung verweisen.